Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 13. Іюля 1859. № 77. Montag den 13. Juli 1859.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Die Fleischproduction.

(Fortsetzung.)

Dieses strenge Verfahren des Gesetzes zu Gunsten der Fleischer giebt aber den Landwirthen und Viehzüchtern, welche Paris mit lebenden Waaren beschicken, sehr häufig Anlaß zu vielen gerechtfertigten Klagen. Man wendet ein, daß die Begünstigung der Fleischer eine zu große sei, und der Verlust mindestens in gleichen Theilen von Verkäufern und Käufern getragen werden sollte, denn sehr häufig sei der natürliche Tod eines Thieres auf dem Wege zum Schlachthaus blos den Fleischern selber zuzuschreiben. In der That müssen die Thiere, nachdem sie mehrere Monate lang ruhig zur Mast gestanden sind, plötzlich die Anstrengungen eines Marsches von 6—8 Tagen ertragen und ungeachtet aller Sorgfalt, die man ihnen während desselben angedeihen läßt, ist wol anzunehmen, daß ein so rascher Wechsel ihrer Lebensweise den Anlaß zu nachherigen schlimmen Zufällen zu geben vermag. Vermehrt wird derselbe noch durch die üble Behandlung, welcher die Thiere gewöhnlich auf ihrem Wege von Poissy und Sceaux nach Paris unterworfen sind. Unmittelbar nach dem Verkauf gehen sie in die Hände der Käufer über und werden von diesen in großen Trupps mit möglichster Schnelligkeit und großer Rohheit nach den Schlachthäusern in Paris getrieben, wo sie gewöhnlich ganz abgehetzt von der Anstrengung oder von den Hunden, die zum Treiben derselben benutzt werden und sie nicht selten gefährlich durch Bisse verwunden, ohne Futter oder Getränk eingestellt werden. Der Fleischer bekümmert sich gar nicht darum, denn der Buchstabe des Gesetzes ist für ihn und wenn ihm ein Unglück mit der verkauften Waare begegnet, so weiß er, daß der Käufer ihm den Preis derselben zurückerstatten muß. Gegenüber diesen Vorwürfen und Klagen verschanzen sich aber die Fleischer hinter die Aussprüche der Thierärzte, welche gewöhnlich dahin lauten, daß der Tod erfolgt sei aus Ursachen, die bei dem Verkauf schon in den Thieren vorhanden gewesen seien. Dieses Verhältniß ist allerdings ein eben so schwieriges als beklagenswerthes und es bleibt in einem solchen Fall dem Landwirth weiter nichts übrig, als auf eine Untersuchung der Behandlung zu dringen, welche die Thiere auf dem Wege zum Schlachthaus oder in diesem selbst zu erfahren haben. Das Gesetz bestimmt, daß dieselben nur durch eigene Treiber, die vom Polizeipräfecten angestellt sind, von den Märkten hinweggebracht werden dürfen. Ochsen, welche schon allzu abgemattet erscheinen, müssen einem besonderen Treiber übergeben werden, der die Verpflichtung hat, sie von den übrigen abgesondert und mit den nöthigen Vorsichtsmaßregeln ihrer Bestimmung entgegen zu führen. Außerdem verbietet das Gesetz bei einer Strafe von 200 Francs und persönlicher Verantwortlichkeit für jeden Unfall, die Thiere anders als im Schritt zu treiben. Das Wort „Unfall" bezieht sich aber nicht allein auf die Thiere selbst, sondern auch auf die Passanten der Straße.

Eben so sind die Fleischer verpflichtet, in den Schlachthäusern Gehilfen anzustellen, welche die ankommenden Thiere in Empfang zu nehmen und zu besorgen haben. Diese sind gehalten, ihnen Futter zu verabreichen und jede nothwendige Pflege angedeihen zu lassen. Die Aufseher der Schlachthäuser sind beauftragt, jede Vernachlässigung in dieser Hinsicht sofort dem Polizeiinspector anzuzeigen. Die Kälber dürfen nur in Wagen mit Stroh zu Markte gebracht werden und ihre Führer sind verpflichtet, mindestens zwei Drittheile des Strohes, worauf sie gelagert waren, für sie in den Schlachthäusern zurück zu lassen.

Wenn daher die Gewährleistung, der sich Landwirthe und Viehzüchter unterwerfen müssen, in ihrer Ausführung streng und lästig erscheint, so hat von anderer Seite die städtische Polizeiverwaltung mindestens alle Vorkehrungen getroffen, um dieselbe für die Verkäufer minder drückend zu machen. Diesen bleibt daher, im Fall sie derartig in Anspruch genommen werden, immer noch der Recurs einer Untersuchung, ob die Fleischer und ihre Gehilfen auch den angeführten Verordnungen in jeder Weise völlig entsprochen haben.

Die Ordonnanz vom 30. März ermächtigt die Fleischer, welche Vieh von Leuten kaufen, die die Märkte von Sceaux oder Poissy nicht regelmäßig besuchen, den Preis für einen oder mehrere Ochsen in der Casse von Poissy zu deponiren. Nur wenn der Verkäufer eine hinreichende Caution stellt, braucht dies nicht zu geschehen. Im ersteren Falle erhält derselbe sein Geld erst nach Ablauf der neuntägigen Gewährfrist, wenn während derselben die Thiere gesund geblieben sind. Zurückgabe wegen Fehlern kann zwischen Fleischern und Züchtern nicht vorkommen, da das Gesetz den Verkauf solcher Thiere streng verbietet. Die mit der Untersuchung beauftragten Beamten weisen am Eingang der Märkte alle Thiere zurück, welche mit solchen Fehlern behaftet sind.

Die zur Versorgung von Paris bestimmten Thiere genießen eines besonderen gesetzlichen Privilegiums; es kann nämlich keine Beschlagnahme derselben stattfinden. Rechtsansprüche auf dieselben können daher deren Verkauf nicht verhindern; dahingegen können dieselben sich auf den Ertrag des Verkaufs richten, welcher dann in diesem Fall in der Casse von Poissy deponirt werden muß.

Diese Casse, durch eine Verordnung vom 6. Februar 1811 in's Leben gerufen, ist der Ersatz einer sehr alten Einrichtung, welche ehedem unter dem Namen der Fleischercasse bekannt war. Sie hat die Aufgabe, den Landwirthen, Viehzüchtern oder Händlern den Preis aller Thiere, welche die Fleischer von Paris auf den Märkten von Sceaux, Poissy und der Kälberhalle kaufen, baar und ohne Vermittelung durch Wechsel oder Anweisungen auszuzahlen. Der Fonds der Casse von Poissy wird gebildet durch den Betrag der Cautionen der Fleischer, den Mehrbetrag schießt die Stadtcasse vor, bis zum Belauf der zur Bezahlung aller Verkäufer, welche ihre Thiere nach Poissy gebracht haben, nothwendigen Summe.

Die Casse wird unter die Aufsicht des Präfecten der Seine durch einen Director verwaltet, welchen das Ministerium des Innern ernennt. Der Polizeipräfect vermittelt das Verhältniß der Casse zu den Fleischern hinsichtlich der ihnen zu gewährenden Vorschüsse und Credite, der Einzahlung ihrer Caution, des Ankaufs der Fleischbänke und überhaupt aller Operationen der Fleischer und ihrer Zunft. Der Director eröffnet an der Casse, nach den Befehlen des Seinepräfecten, welcher dazu das Gutachten des Polizeipräfecten und des Syndicats des Fleischergewerbes einholt, einen Credit in der Höhe sämmtlicher Verkäufe eines jeden Marktes nach Annahme des höchsten Satzes; dieser Credit wird darauf unter die einzelnen Fleischer vertheilt, nach Maßgabe eines Verzeichnisses, welches von dem Syndicat aufgestellt und durch den Präfecten bestätigt, am Ende eines jeden Monats aber dem Seinepräfecten zur Regelung des Geschäfts im darauf folgenden Monat vorgelegt wird.

Die Vorschüsse werden zu den Märkten von Sceaux und Poissy mit 5 Procent Interessen gewährt. Der Fleischer übernimmt eine Wechselverbindlichkeit auf 25 oder 30 Tage, je nach seiner Wahl. Auf den Märkten der Fettkühe und der Kälberhalle zu Paris geschieht der Vorschuß nur gegen einen Primawechsel auf 8 Tage. Uebrigens kann auch der Fleischer gegen Accept eine Verlängerung der Frist von höchstens 2 Monaten gegen 5 Proc. Interessen und eine Provision von $^1/_2$ Procent erlangen. Die Stadt Paris hat das Privilegium auf die Caution der Fleischer und auf den ungefähren Werth der verkauften, eingegangenen, oder durch das Fleischergewerbe wieder an sich gekauften Fleischbänke, eben so wie den Regreß auf die Summen für geliefertes Fleisch, Fett und Häute. Auf diese Weise ist jeder Fleischer, dessen Credit erschöpft ist, oder zur Deckung des Preises seiner Ankäufe nicht hinreicht, gezwungen, noch während des Marktes den Gesammtbetrag oder die Ergänzung des Preises der von ihm gekauften Thiere in die Casse einzuzahlen, sonst hat der Director das Recht, dieselben entweder mit Beschlag zu belegen oder sie gänzlich freizugeben, je nach Maßgabe der Einzahlung. Ursprünglich waren die Landwirthe, Viehzüchter und Händler gehalten, eine Taxe von $3^1/_2$ Procent der Verkaufssumme zu entrichten. Die Königl. Ordonnanz vom 22. December 1819 setzte an deren Stelle eine Provision von 3 Procent, welche die Fleischer zu bezahlen hatten; aber diese Schätzung nach dem Werth gab natürlicher Weise Veranlassung zu einer Menge von Mißbräuchen und ward daher durch eine Verordnung vom 28. März 1821 wieder aufgehoben, welche eine bestimmte Abgabe von 10 Frcs. für einen Ochsen, 6 Frcs. für eine Kuh, 2 Frcs. 40 Cts. für ein Kalb und 70 Cts. für ein Schaf festsetzte. Nachdem diese Taxe durch einen Beschluß des Pariser Gerichtshofes als Octroi anerkannt worden war, verschmolz eine neue Verordnung von 1846 sie mit der einzigen Taxe des Octroi von 9 Frcs. 40 Cts. auf je 100 Kilogramme. Diese Taxe besteht noch heute. Sie ward zwar 1848 durch die provisorische Regierung aufgehoben, von der Nationalversammlung aber bald darauf wieder eingeführt. Die Einnahmen der Casse von Poissy beschränken sich daher auf die Interessen ihrer Vorschüsse und auf die Provisionen von $^1/_2$ Procent im Falle der Prolongationen, welche aber bei Weitem nicht die Verwaltungskosten decken.

Die Organisation dieser Casse ist, wie man sieht, sehr einfach. Sie operirt mit jeder wünschenswerthen Sicherheit, macht dem Fleischergewerbe die nöthigen Vorschüsse gegen 5 Procent, was gewiß nicht zu hoch gegriffen ist; endlich gewährt sie dem Viehproducenten eine hinreichende Sicherheit dafür, daß ihm seine Waare sogleich und ganz bezahlt wird, so daß er ruhig nach Hause zurückkehren kann, ohne Besorgniß über einen manchmal zweifelhaften Ausstand.

Seit einiger Zeit hat übrigens die Casse von Poissy ihren Nutzen für die Versorgung von Paris mit Fleisch großentheils verloren. Dies rührt von einer wichtigen Thatsache her, welche schon mehr als einmal die Aufmerksamkeit der Verwaltung auf sich gezogen hat, nämlich von dem sogenannten Verkauf am Zapfen (Vente á la Cheville).

(Schluß folgt.)

Kleinere Mittheilungen.

Eine gute Geschirrschmiere. Man nehme 2 Theile geschabte Seife, 2 Theile Wachs und 2 Theile gepulvertes arabisches Gummi, übergieße dann die Mischung dieser Stoffe mit 10 Theilen Regenwasser und koche das Ganze gelinde unter fortwährendem Umrühren, bis das Gummi, die Seife und das Wachs aufgelöst sind; während des Kochens schütte man einen halben Schoppen Leberthran zu und rühre Kienruß hinein, bis die Masse eine gehörige Schwärze erhalten hat. Wenn nun die gekochte Masse vom Feuer genommen wird, rührt man dieselbe so lange, bis sie erkaltet ist. Mit dieser Salbe kann man nun das Lederzeug einschmieren und nach dem Trocknen mit einer weichen Bürste so lange bürsten, bis der Glanz zum Vorschein kommt. — Eine andere Art bereitet man sich, indem man in etwa 10 Schoppen Spiritus 3 Loth Schellack und 6 Loth venetianischen Terpentin auflöst und 2 Loth Lavendelöl und 1 Loth Kienruß einrührt. Man stellt die ganze Mischung an einen warmen Ort, damit die Auflösung und Vereinigung der Stoffe vollständig vor sich gehe. Alsdann bewahrt man Alles in gut verstopften Flaschen auf. In England bereitet man eine solche, indem man in kochende Milch leicht lösliche Seife und Leinöl einrührt. Diese Schmiere soll das Lederzeug besonders weich und zart erhalten.

(Frauend. Bl.)

* * *

Neues Waschverfahren. Man verkocht 2 Pfd. Seife zu einem Seifenbrei, verdünnt diesen mit 25 Maß

warmem Wasser, gießt dazu einen Eßlöffel voll Terpentingeist und 2 Eßlöffel voll Ammoniak (Salmiakgeist) und peitscht diese Mischung mit einem kleinen reinen Besen tüchtig durcheinander. Darin legt man die Wäsche, läßt sie darin 2 Stunden liegen, deckt den Zuber gut schließend zu und beginnt alsdann das Waschen. Ist Alles herausgewaschen, so bringt man die Wäsche in laues Wasser und hierauf in Blau-Wasser. — Die obige Brühe kann man 2 Mal brauchen, wenn man sie wieder aufwärmt und dazu einen halben Eßlöffel Terpentingeist und einen Eßlöffel Ammoniak gießt.

(Frauend. Bl.)

Объявленіе.

Въ Конторѣ Типографіи II. Отдѣленія Собственной Е. И. В. Канцеляріи на Екатерининскомъ каналѣ возлѣ Михайловскаго Дворца, и у Коммиссіонера оной Потомственнаго Почетнаго Гражданина Лоскутова, противъ Гостиннаго Двора въ домѣ Балабина, поступило въ продажу:

Второе Продолженіе къ своду Законовъ Россійской Имперіи, изданія 1857 года

Цѣна оному въ бумажной оберткѣ, въ С. Петербургѣ, одинъ рубль шестьдесятъ копѣекъ.

Иногордные, желающіе получить означенное продолженіе, прилагаютъ сверхъ показанной цѣны, на платежъ Почтамту вѣсовыхъ по установленной, смотря по разстоянію верстъ, таксѣ за три фунта и укупорочныхъ въ холстъ, за книгу по 10 коп.

Оно продается и отдѣльно къ каждому Тому по нижеслѣдующимъ цѣнамъ:

Къ	I-му	10 к.	Къ	VI-му	10 к.	Къ	XI-му	20 к.
—	II —	20 „	—	VII —	5 „	—	XII —	15 „
—	III —	20 „	—	VIII —	10 „	—	XIII —	10 „
—	IV —	10 „	—	IX —	10 „	—	XIV —	10 „
—	V —	10 „	—	X —	15 „	—	XV —	5 „

Требованія на то и другое могутъ быть обращаемы въ означенную Контору и къ Коммисіонеру Типографіи Степану Петровичу Лоскутову, а также къ Коммисіонерамь: въ Москвѣ, къ нему же Г. Лоскутову, на Никольской улицѣ въ домѣ Заиконоспасскаго монастыря; въ Харьковѣ, къ купцу Петру Ивановичу Апарину; въ Казани, къ купцу Андрею Гавриловичу Мясникову; въ Кіевѣ, къ тамошнему книгопродавцу Степану Ивановичу Литову; въ Одессѣ, кь книгопродавцу Григорію Ивановичу Бѣлому; въ Саратовѣ, къ купцу Петру Максимовичу Попову; въ Тифлисѣ, къ гражданину Энфіаджіанцу; въ Ригѣ, къ книгопродавцу Киммелю; въ Ревелѣ, къ книгопродавцу Клуге; въ Дерптѣ, къ книгопродавцу Карову.

Казенныя мѣста съ требованіями своими обращаются всегда прямо вь Контору Типографіи II. Отдѣленія, безъ приложенія денегъ на платежъ Почтамту вѣсовыхъ.

Коммисіонерамъ оной вмѣнено въ обязанность имѣть книги сіи и отдѣлы, для продажи, въ бумажной оберткѣ, и въ мѣстахъ ихъ пребыванія продавать оныя по вышеозначеннымъ цѣнамъ.

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 3 Uhr.)				
1030	Preuß. Brk. „Bertha"	Becker	Gloster	Salz	Ordre
1031	Oldenb. Sn. „Johann"	Greefe	Copenhagen	Ballast	Wöhrmann & S.
1032	Han. Kf. „Godefriedus"	Dreyer	Emden	„	Ordre
1033	Meckl. Brg. „Tugend"	Fretwurst	Pillau	„	„
1034	Franz. Sn. „Louise Desirée"	Roux	Cardiff	Schienen	„
1035	Ruff. Gls. „Sonja„	Helenju	Newcastle	Kohlen	Krause & Co.
1036	Schwed. Sn. „Oscar"	Nielsson	Rouen	Gyps	Wöhrm. u. Sn.
1037	Ruff. Dampf. „Alexander II."	Johanson	Petersburg	Güter	Tiedemann
1038	Han. Brk. „Antoinette"	Peters	Rotterdam	Ballast	Ordre
1039	Preuß. Brg. „Hercules"	Reetz	Pernau	„	„

Ausgegangene Schiffe: 781. Angek. Strusen 790.

In Pernau:

55	Engl. „Brothak"	Cargill	Liverpool	Salz	H. G. Oehlbaum

Schiffe sind ausgegangen: 48, im Ansegeln 0.

Bekanntmachung.

Fortan ist meine Addresse nicht mehr über Kokenhusen nach Lauternsee, sondern über Wenden nach Fehsen. Jacob v. Klot,

Besitzer des Gutes Lauternsee. 1

Ich richte hierdurch die Bitte an alle Diejenigen, die mich mit ihren Aufträgen beehren, Rechnungen, die nicht meine Unterschrift führen, nicht zu bezahlen, so wie auch Niemanden auf meinem Namen Geld zu leihen.

G. Andersohn, Schneidermeister.

Angekommene Fremde.

Den 13. Juli 1859.

Stadt London. Hr. Virtuos Seymour Schiff aus Livland; Hr. Kaufmann Sabransky aus dem Auslande; Hr. dimitt. Obrist v. Sievers von Walk; Herr Diede nebst Gattin von Mitau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron v. Laudon nebst Familie aus dem Auslande; Hr Obrist v. Renngarten, Frau v. Rennten, Hr. v Mensenkampf, Hr. v. Transehe aus Livland; Hr. Rittmeister v. Renngarten von Friedrichstadt, Hr. Landmarschall v. Güldenstubbe nebst Familie von Reval.

Hotel du Nord. Hr. Gutsbesitzer Baron Haaren von Mitau; Hr. Ingenieur Hutton von Dünaburg; Hr. Candidat A. Böttler, Hr. Dr. G. Böttler, Hr. Student S. Böttler von Dorpat.

Stadt Dünaburg. Hr. Lehrer Thalmann von Polozk; Hr. v. Dupkewitz, Hr. v. Transehe aus Livland.

Frankfurt a. M. Hr. Arrendator Rabb nebst Gattin aus Livland; Hr. Handlungsreisender Röder aus dem Auslande.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 11. Juli 1859.

pr. 20 Garnitz.	
Buchweizengrütze . .	3 50
Hafergrütze	— —
Gerstengrütze	2 80 —
Erbsen	— —
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl . .	1 70 80
Weizenmehl	3 40 60
Kartoffeln pr. Tschet.	3 2 10
Butter pr. Pud . .	7 40 60
Heu " " . . K.	40 45
Stroh " " . . "	30 35
pr. Faden	
Birken-Brennholz . .	3 50 —
Birken- u. Ellern- . .	3 30 —

Ellern- . . pr. Faden	3 3 40
Fichten-	2 50 1 60
Grehnen-Brennholz .	1 90
Ein Faß Branntwein am Thor:	
½ Brand . .	7½ 8
⅔ Brand . .	9½ 9 75
pr. Berkowez von 10 Pud	
Reinhanf	—
Ausschußhanf	—
Paßhanf	—
" schwarzer . .	
Tors	
Drujaner Reinhanf .	
" Paßhanf .	
" Tors . . .	

pr. Berkowez von 10 Pud	
Flachs, Kron-	50
" Wrack-	42
Hofs-Dreiband . . .	47
Livländ. " . . .	33
Flachshede	20
Lichttalg, gelber . . .	—
" weißer . . .	
Seifentalg	
Talglichte pr. Pud .	6
pr. Berkowez von 10 Pud	
Seife	38
Hanföl	
Leinöl	34
Wachs . . . pr. Pud	15½ 16

pr. Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen	18 21
Nesbinscher Taback . .	
Bettfedern	60 115
Knochen	
Pottasche, blaue . . .	
" weiße . . .	
Säeleinsaat pr. Tonne	— —
Thurmsaat pr. Tschet.	— —
Schlagsaat 112 ℔ .	
Hanfsaat 108 ℔ . .	
Weizen à 16 Tschetw.	
Gerste à 16 "	— —
Roggen à 15 "	80 —
Hafer à 20 Garz.	—

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes.	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	—	S. H. Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	34⅝	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	363	Centimes.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am			Verkäuf.	Käufer.
	8., 9.	10.	11.		
6 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
4½ do. dito dito dito pCt	"	"	"	"	"
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	"	"	"	"	113
5 pCt. dito 3. & 4. do.	"	"	"	"	102
5 pCt. dito 5te Anleihe	112	"	"	112	111¾
5 pCt. dito 6te dito	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Hope & Co.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Stieglitz & C.	"	"	"	99⅛	99
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am			Verkäuf.	Käufer.
	8., 9.	10.	11.		
Livl. Pfandbriefe, kündbare	103¼	"	"	"	103¼
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	"	"	"	"	"
Livl. Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	"	"	"	"	102¾
Kurl. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehst. dito kündbare .	"	"	"	"	"
Ehst. dito Stieglitz .	"	"	"	"	"
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	93½	"	"	"	"
Bankbillete	"	"	"	"	100
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:					
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	"	"	"	"	"
Gr. Rss. Bah., v. E. Rb. 37½	"	"	"	"	"
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	"	"	"	"	"
dito dito dito Rbl. 50	"	"	"	"	"

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 13. Juli 1859. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

ЛИФЛЯНДСКІЯ
Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля сер. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля сер., съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische
Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 77. **Понедѣльникъ**, 13. Іюля — **Montag**, 13. Juli **1859.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — **Officieller Theil.**

Отдѣлъ общій. — **Allgemeine Abtheilung.**

ПУБЛИКАЦІИ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи на имущество, оставшееся послѣ умершаго бывшаго цеховаго перевощика Іогана Давыда Ранка, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ, или въ Канцелярію онаго, непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 28. Ноября 1859 года, въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, они съ своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны, ниже допущены. № 294. 1

Рига въ Ратгаузѣ, 28. Мая 1859 г.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen ehemaligen Uebersetzerwirthen Johann David Ranck irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 28. November 1859 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Canzellei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte, zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige, nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 294. 1

Riga-Rathhaus, den 28. Mai 1859.

За Лифл. Вице-Губернатора:
Старшій Совѣтникъ Б. Поортенъ.
Старшій Секретарь А. Блюменбахъ.

Für den Livl. Vice-Gouverneur:
Aelterer Regierungsrath B. Poorten.
Aelterer Secretair A. Blumenbach.

ЛИФЛЯНДСКИХЪ Губернскихъ Вѣдомостей ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — **Livländische Gouvernements-Zeitung Officieller Theil.**

Отдѣлъ мѣстный. — **Locale Abtheilung.**

Anordnungen und Bekanntmachungen.

Da zufolge Berichts der Rigaschen Polizei-Verwaltung, der dem verabschiedeten Gemeinen des Rigaschen Polizei-Commandos Iwan Gawrilow, vom ältern Herrn Polizeimeister ertheilte Abschieds-Ukas vom 15. Juli 1856, sub Nr. 2321, verloren worden ist, so wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung solches sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands mit der Weisung eröffnet, darauf zu achten, daß in ihren resp. Jurisdictionsbezirken mit dem vorgedachten, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Documente kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde. Nr. 3276.

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livlän-

dische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn Hofraths Carl von Sengbusch, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die gebetene Mortification und Deletion des in Folge eines zwischen den derzeitigen Curatoren der Debit-Masse der hiesigen Handlung B. J. Zuckerbäcker, Klein & Co. und deren Chefs des Aeltesten Bernhard Christian Klein, als Pfandcedenten und eventuellen Verkäufern, und dem Herrn Obrist-Lieutenant und Ritter Alexander von Kahlen, als Pfandcessionair und eventueller Käufer, über das von Ersteren dem Letzteren für die durch Subhastations-Abscheid dieses Hofgerichts vom 15. Juli 1821 sub Nr. 1706 festgesetzte Meistbotsumme von zusammen 26,310 Rbl. S. pfandweise cedirte und eventuell verkaufte, im Wendenschen Kreise gelegene Gut Launekaln sammt Appertinentien und Inventarium am 1. September 1821 abgeschlossenen und am 18. November ej. ai. als Kauf-Contract corroborirten Pfand- und eventuellen Kauf-Cessions-Contracts, laut § 2 desselben in den stipulirten, jedoch nach Supplicantis Anzeige längst bereits berichtigten Quoten von resp. 5262 Rbl. und 21,048 Rbl. S. bestehenden Pfand- und eventuellen Kauf-Cessionsschillings, über welchen die bezüglichen Documente angeblich abhanden gekommen, aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen, oder irgend welche Ansprüche und Forderungen aus beregten Pfand- und eventuellen Kauf-Cessionsschillinge formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren resp. Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und der obbezeichnete Launekalnsche Pfand- und eventueller Kauf-Cessionsschilling in den stipulirten Quoten von 5262 Rbl. S. und 21,048 Rbl. S. für mortificirt und für nicht mehr giltig erklärt und wo erforderlich delirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 2409.

Riga-Schloß, den 26. Juni 1859. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Demetrius von Ditmar kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Alexander Otto Baron Vietinghoff am 10. Februar d. J. abgeschlossenen und am 7. April d. J. corroborirten Pfand-Contracts für die Summe von 115000 Rbl. S. pfandweise übertragene, im Dorpat-Werroschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele belegene Gut Rusa mit Toloma sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Verpfändung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf dem Gute Rusa mit Toloma haftenden Pfandbriefforderung, so wie mit Ausnahme der Inhaber der auf gedachtes Gut ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von Jahr und Tag, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Rusa mit Toloma sammt Appertinentien und Inventarium dem Demetrius von Ditmar pfandweise adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 2437.

Riga-Schloß den 26. Juni 1859. 2

* * *

Wenn mittelst Verfügung des 1. Rigaschen Kirchspielsgerichts über den insolvent gewordenen Nachlaß des verstorbenen Schmiesingkrugs-Pächters Christoph Bertelsohn der Concurs verhängt worden ist; — so werden von gedachter Behörde Alle und Jede, welche an den weiland Christoph Bertelsohn Forderungen haben, mittelst dieses öffentlich ausgesetzten Proclams, auf Grundlage des § 946 der Agrar- und Bauer-Verordnung vom Jahre 1849, aufgefordert, innerhalb 6 Monaten a dato, d. i. bis zum 2. Januar 1860, mit ihren Anforderungen und deren Erweis, bei Verlust ihrer Ansprüche an die Concursmasse, sich hierselbst in Person oder, wenn es gesetzlich gestattet, schriftlich oder durch gehörig instruirte Bevollmächtigte zu melden, am letzten Tage der vorgeschriebenen Frist aber, bei Verlust des weiteren Verfahrens in dieser Concurs-Verhandlung, sich zur Liquidation einzufinden. Gleichzeitig werden alle Diejenigen, welche dem Christoph Bertelsohn schuldig sind, oder einige ihm gehörige Effecten in Händen haben sollten, aufgefordert, binnen gleicher Frist darüber hierselbst Anzeige zu machen, widrigenfalls sie der gesetzlichen Beahndung wer-

den unterzogen, und die sich aus solcher Unterlassung, resp. Verheimlichung, hervorgehenden Nachtheile selbst beizumessen haben werden. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten, vor Schaden und Nachtheil sich aber zu hüten hat.

Riga, den 25. Juni 1859. Nr. 1270. 3

Bekanntmachungen.

Von dem Livländischen Domainenhof wird desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß behufs Verpachtung eines im publ. Orrenhofschen Walde belegenen, einen Flächenraum von 281½ Dessätinen enthaltenden Forstobrockstückes am 7. und 10. August d. J. zur gewöhnlichen Sitzungszeit hierselbst Torge abgehalten werden sollen, und daß die Pachtbedingungen an den Tagen vorher in der Canzellei der Forstabtheilung des Domainenhofes eingesehen werden können. Nr. 2975.

Riga-Schloß, den 7. Juli 1859. 3

* * *

Alle Diejenigen, welche gesonnen sein sollten das der Commune der Stadt Riga zuständige Recht der Erhebung der Krons-Getränkesteuer von dem zum Consum in den Gerichtsflecken Schlock gelangenden Spiritus, Branntwein, Bier und Meth in Afterpacht zu nehmen, werden von der Rigaschen Getränkesteuer-Commission hiemit aufgefordert, sich behufs Verlautbarung ihres Meistbots zu dem auf den 20. Juli 1859, Nachmittags 1 Uhr, anberaumten Licitations-Termine in dem Sessions-Locale Eines Löblichen Rigaschen Stadt-Cassa-Collegii einfinden zu wollen, zeitig vorher aber die in der Canzellei Eines Löblichen Rigaschen Stadt-Cassa-Collegii ausliegenden desfallsigen Pacht-Bedingungen einzusehen, zu unterzeichnen und die erforderlichen Saloggen beizubringen.

Riga, den 13. Juli 1859. Nr. 5. 3

Всѣ тѣ, которые намѣрены взять на передаточный откупъ, принадлежащее Рижскому Градскому Обществу право, на взиманіе казенныхъ питейныхъ сборовъ отъ спирта, водки, пива и меда, привозимыхъ для употребленія въ подсудное мѣстечко Шлокъ, отъ Рижской Комиссіи питейныхъ сборовъ симъ приглашаются, явиться къ назначенному для сего торгу 20. Іюля сего 1859 года въ 1 часъ по полудни въ присутствіе Рижской Градской Касса-Коллегіи, заранѣе же, выставленные для того въ Канцеляріи Рижской Городской Касса-Коллегіи откупныя условія разсмотрѣть, подписать и доставить требуемые залоги. № 5.

Рига, Іюля 13. дня 1859 г. 3

* * *

Seine Majestät der Herr und Kaiser haben auf die allerunterthänigst zum Vortrag gebrachte Bitte der Einwohner der in Bulgarien belegenen Stadt Sofia wegen ihnen zu gewährender Hilfe zur Instandsetzung von acht, durch ein Erdbeben beschädigter griechisch-rechtgläubiger Kirchen, so wie zum Neubau einer steinernen Kathedrale zu Ehren des heiligen Stephan, Allerhöchst zu befehlen geruht, zur Unterstützung der zu erbauenden Kirche eine Subscription in Rußland zu eröffnen.

Zur Erfüllung desfallsiger Vorschrift Sr. Excellenz des Livländischen Herrn Civil-Gouverneurs ist von dem Rathe dieser Stadt dahin Anordnung getroffen worden, daß bei dem hiesigen Kämmereigerichte freiwillige Gaben zu obigem Zwecke entgegengenommen und wohin gehörig abgesandt werden. Es werden demnach die Einwohner dieser Stadt hiermit aufgefordert, sich an solcher Subscription durch Darbringungen zu betheiligen und ihre Namen auf dem zu solchem Behuf bei dem Kämmereigerichte ausgelegten Schnurhefte zu verzeichnen. Nr. 3972.

Riga-Rathhaus, den 4. Juni 1859.

Его Императорскаго Величество Государь Императоръ на всеподданнѣйше доложенное ходатайство жителей находящагося въ Булгаріи города Софіи о доставленіи имъ пособія на исправленіе восьми поврежденныхъ отъ землетрясенія Православныхъ церквей и на сооруженіе вновь каменной каѳедральной церкви въ честь Св. Стефана, Высочайше повелѣть соизлолъ, на пособіе для сооружаемой церкви открыть подписку по Росіи.

Во исполненіе предписанія по сему предмету Его Превосходительства Г. Гражданскаго Губернатора Магистратъ сей учинилъ распоряженіе, о принятіи при здѣшнемъ Кеммерейномъ Судѣ добровольныхъ пожертвованій на вышеозначенной предметъ и объ отправленіи оныхъ куда слѣдуетъ. Въ слѣдствіе того симъ приглашаются жители сего города, участвовать въ таковой подпискѣ посредствомъ пожертвованій и записывать свои имена въ выставленной на сей конецъ въ Рижскомъ Кемерейномъ Судѣ шнуровой книгѣ.

Рига въ Ратгаузѣ, 4. Іюня 1859 г.

№ 3972.

* * *

Diejenigen, welche die an dem Domschul-Locale und den Domschul-Lehrerwohnungen erforderlichen Reparaturen und Töpferarbeiten übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 14. und 16. Juli d. J.

anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.
Riga-Rathhaus, den 9. Juli 1859. Nr. 260.

* * *

По волѣ Высшаго Морскаго Начальства, состоящія при Рижскомъ портѣ излишнія гребныя суда, какъ то: 12 весельный катеръ, два 8 весельныя катера, двѣ 4 весельныя и одна 2 весельная шлюпка, съ парусами и съ прочими принадлежностями по описи, назначаются въ продажу съ публичныхъ торговъ; о чемъ симъ объявляется во всеобщее свѣдѣніе; лица желающія участвовать на торгахъ имѣющихъ быть въ Лифляндской Казенной Палатѣ въ семъ Іюлѣ мѣсяцѣ 25. и 29. чиселъ, объ условіхъ покупки означенныхъ гребныхъ судовъ, и оцѣнкѣ ихъ съ описью могутъ видѣть до производства торговъ въ Лифляндской Казенной Палатѣ, самыя же гребныя суда, хранящіяся въ портовыхъ сараяхъ, въ селеніи Болдераа. 2
Рига, Іюля 6. дня 1859 г. №. 446.

* * *

Die resp. Stadt- und Land-Polizeibehörden werden desmittelst von dieser Guts-Verwaltung ersucht: sämmtlichen zu dieser Gemeinde gehörigen Gemeindegliedern männlichen und weiblichen Geschlechts die Weisung zu ertheilen, sich am 16. d. M. Vormittags bei dem Herrn Delegaten der Orts-Controle, im Locale des 1. Kaiserlichen Kirchspielsgerichts, in der Petersburger Vorstadt, Säulenstraße, Haus Zimmermann Beckmann, zu melden. Nr. 339.
Wohlershof, den 10. Juli 1859. 3

* * *

Von dem Verwaltungs-Comité des Rigaschen Reserve-Korn-Magazins werden hiermit Alle, die Willens sein sollten, die Böden des an der Wallgasse sub Pol.-Nr. 6 belegenen sogenannten Ahrens-Speichers in Miethe zu nehmen, hiermit aufgefordert, sich an den zur Vermiethung dieser Böden auf Dienstag den 14. und Mittwoch den 15. Juli c. anberaumten Torgen, Mittags präcise um 1 Uhr im Locale der Handlungs-Casse, Webergasse, Haus Werner, einzufinden und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Ebendaselbst sind auch täglich von 10 bis 1 Uhr Vormittags die näheren Bedingungen einzusehen.
Riga, den 7. Juli 1859. 1

* * *

Von der Rigaschen Quartier-Verwaltung sind zum 15. Juli d. J. abermalige Torge anberaumt worden über die Lieferung
1) des zur Gassenbeleuchtung erforderlichen Hanföls, so wie
2) der Lampendochte und
3) des nöthigen Quantums Spiritusgas;
4) der für das Militair erforderlichen Talglichte;
demnach die auf obige Lieferung Reflectirenden aufgefordert werden, zeitig vorher zur Einsicht der Bedingungen und Stellung der erforderlichen Sicherheit bei dieser Verwaltung zu erscheinen.
Riga-Rathhaus am 9. Juli 1859. Nr. 58. 2

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Müllergesell Carl Schoenberg, Anna Leopoldine Pantzenhagen, Schlossergesell Georg Friedrich Steinbrück, Peter Theodor Hermann Holst, Zahnarzt Alexander Wassiljew Charlamoff nebst Frau, Handlungs-Commis Sigmund Michelis, 3
Bäckergesell Joseph Hopp, Friedrich August Daniel, Johanna Aurora Elisabeth Schnaepel, Abraham Jankelewitsch Pliskin, 2
Musikant Friedrich Wilhelm Schulz nebst Frau Wilhelmine, Kaufleute Emil Nathan und Friedrich Kayser, Zimmergesell Bernhard Albert Bieber, 1

nach dem Auslande.

Carl Johann Timm, Hirsch Laser Kraetzer, Kopel Meerowitsch Lewithan, Nicolai Gawrilow Schiräjew, Iwan Stepanow Boruischew, Nil Sergei Borweschew, Carl Julius Grube, Lwa Michailow Koschewarow, Jewdokeja Fedorowa Gerschow, Larion Konstantinow Ilsin, Anne Tarre, Provisor Johann Georg Detenhoff, Isak Nikifor, Ignati Archipow, Ameljan Jacowlew, Iwan Nikiforow, Tatjana Iwanowa, Pawel Alexejew Tschistakow, Schneider Heinrich Friedrich Wilhelm Ebensen, Knochenhauergesell Ernst Henckel, Julius Matwejew Kajetanow Podberski nebst Frau, Carl Hermann Kanthak, Leonore Ludowigowa Bragin, Anna Charlotte Wiekheben, Ferdinand Friedrich Carl Klein, Fedor Kusmin Resnikow, Michaila Tichanow Spitzin, Fedot Kusmin, Alexander Aluimin, Carl Franz Martinsohn, Wladislaw Wikentjew Meschkowski, Alexander Witischnikow, Alexander Jefimow Wassiljew,

nach andern Gouvernements.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair **A. Blumenbach.**